

Mitteilung des Senats vom 11. Februar 2020

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die öffentliche Abfallentsorgung und Straßenreinigung

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die öffentliche Abfallentsorgung und Straßenreinigung mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

Im Rahmen der Abfallwirtschaft stellt der Verkauf von Kompost einen wichtigen Bestandteil dar, um Abfälle, die wichtige Pflanzennährstoffe und Spurenelemente enthalten, wieder dem Stoffkreislauf zuzuführen. Dies erfolgt durch Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, weil mit dem erzielten Gewinn der Abfallgebührenbedarf reduziert wird.

Die städtische Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierschutz hat dem Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die öffentliche Abfallentsorgung und Straßenreinigung am 4. Dezember 2019 zugestimmt.

Der Entwurf des Ortsgesetzes sowie die Begründung zum Ortsgesetz werden hier vorgelegt.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die öffentliche Abfallentsorgung und Straßenreinigung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts vom 14. November 2017 (Brem.GBl. Seite 490) wird wie folgt gefasst:

„(2) Daneben kann die Anstalt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 Geschäfte und Tätigkeiten jeglicher Art auf dem Gebiet

1. der Kreislauf- und Abfallwirtschaft, insbesondere
 - a) solche Geschäfte und Tätigkeiten, die der Förderung der Abfallvermeidung, der Getrennthaltung, der Abfallverwertung und der Wiederverwendung von Abfällen dienen, oder
 - b) zur Verwertung bestimmte Abfälle einsammeln, befördern, lagern und behandeln sowie aus Abfällen hergestellte Produkte oder ihr überlassene Abfälle im Rahmen der Wiederverwendung veräußern, oder
2. der Reinigung von Wegen, Straßen und Plätzen und des Winterdienstes übernehmen.

Mit Zustimmung des Senats kann die Anstalt darüber hinaus weitere Geschäfte, die geeignet sind, dem Anstaltszweck nach § 1 Absatz 1 zu dienen, vornehmen und die hierzu erforderlichen Einrichtungen betreiben.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (DBS) betreibt seit dem 1. Juli 2018 sämtliche Recycling-Stationen in der Stadtgemeinde Bremen selbst. Von 16 Stationen wurden 14 von privaten Betreibern übernommen. Auf den Stationen werden unter anderem auch Grünabfälle angenommen, die bei der Kompostierung Nord GmbH zu Kompost verarbeitet werden. In der Vergangenheit wurden Komposte an die Besucherinnen und Besucher der Recycling-Stationen veräußert. Die Kunden haben dieses Angebot als sinnvollen Beitrag einer gelebten Kreislaufwirtschaft gerne angenommen.

Eine Prüfung der Rechtslage hat gezeigt, dass der Verkauf von Kompost nicht unter dem Anstaltszweck als „Tätigkeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, der Straßenreinigung und des Winterdienstes“ zu subsummieren ist. Es handelt sich bei dem hergestellten Kompost um ein Produkt, auch wenn dieser aus Abfällen hergestellt wurde. Die Veräußerung von Produkten gehört nicht zu einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft.

Die Ergänzung des § 3 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts ermöglicht es der DBS bestimmte Produkte, die dem Ziel einer Kreislaufwirtschaft dienen, zu veräußern. Darunter fallen einerseits Produkte wie Kompost, die aus Abfällen hergestellt wurden, und andererseits Abfälle selbst, die der DBS im Rahmen der Wiederverwendung überlassen wurden. Dies betrifft zum Beispiel Gebrauchsgegenstände oder Möbel. Denkbar ist darüber hinaus auch die Veräußerung von Produkten, die der Vermeidung oder Getrennthaltung von Abfällen dienen, wie zum Beispiel Mehrwegverpackungen oder Bioabfallsäcke.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten